

nur für Wien und Nieder-Oesterreich, sondern auch für alle Kronländer. Hieher gehören die Feststellung der Anmeldeungs-Blanquette, das Scrutinium der Vorschläge für die Jury-Candidaten etc.

Wir haben soeben das dem Institute der Landes-Commissionen zugewiesene Feld der Thätigkeit betreten. Die „Wiener Zeitung“ vom 14. Februar 1872 publicirt im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 12. September 1871 die von Sr. Majestät genehmigten Namensverzeichnisse der Präsidenten, Vice-Präsidenten und Mitglieder der Ausstellungs-Commissionen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der Wirkungskreis dieser Commissionen, welche den seinerzeit bei den Weltausstellungen in Paris und London bestandenen „Comités départementaux“ und „Local-Comitees“ nachgebildet sind, ist dahin präcisirt, dass dieselben für die möglichst vollständige und glänzende Vertretung ihres Gebietes in der Ausstellung Sorge zu tragen und sie in ihren Kreisen nachhaltig und fruchtbringend zu gestalten haben.

Insbesondere haben sie die Aufgabe, die Anmeldungen der Aussteller entgegenzunehmen, über die Zulassung von Ausstellungs-Objecten innerhalb der durch die Reglements bezeichneten Grenzen zu entscheiden, auf den möglichst zahlreichen Besuch der Ausstellung von Seite der arbeitenden Classen hinzuwirken und diesem Unternehmen überhaupt ihre Unterstützung in jeder das Interesse desselben fördernden Weise angedeihen zu lassen.

Bei der Wahl der Standorte dieser Ausstellungs-Commissionen ist mit Ausnahme vereinzelter Fälle an dem Grundsätze festgehalten worden, dass der Sitz einer Handels- und Gewerbekammer immer auch der Sitz einer Ausstellungs-Commission sei.

Bei der Auswahl der Personen für die Landes-Commissionen hat die Zusammensetzung der grossen Commission in Wien als Vorbild gedient, deren Mitgliedern sie in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt sind.

Um einen möglichst gleichförmigen Vorgang sämmtlicher Ausstellungs-Commissionen zu erzielen, wurde für dieselben ein